

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0460/18	Datum 20.11.2018
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.11.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	13.12.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	18.12.2018	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.01.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.01.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 51, Amt 61, Behind.b, EB KGM, FB 02, FB 23, Kinderb., SFM, V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Grundschulkapazitäten in Buckau

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtrat beschließt am Standort Schanzenweg (Vorschlag Nr. 7) den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bebauungsplanverfahren für den Schulneubau einzuleiten.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, den Verband der Gartenfreunde und den Kleingartenverein „Fort I e. V.“ Schanzenweg über den Flächenbedarf von ca. 6.000 m² für den Schulneubau zu informieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen gemäß Bundeskleingartengesetz die betroffenen Gärten zu kündigen und zu entschädigen.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2018	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 40	Sachbearbeiter Herr Sengstock/Frau Richter	Unterschrift FBL
----------------------------------	--	------------------

Verantwortlicher Beigeordneter IV Prof. Puhle	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:Vorbemerkungen

Die „Vorgezogene Schulentwicklungsplanung zur Absicherung des Beschulungsbedarfes an allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24“ wurde am 05.04.2018 vom Stadtrat beschlossen (DS0463/17, Beschl.- Nr. 1864-054(IV)18) und zwischenzeitlich vom Landesschulamt bestätigt.

Auf Grund des prognostizierten Anstiegs der Schülerzahlen sind durch die Verwaltung bereits Grundsatzbeschlüsse für Kapazitätserweiterungen auf den Weg gebracht worden.

Für die Absicherung des Grundschulbedarfs für den Bereich Westerhüsen/Salbke/Buckau/Stadtzentrum wurden erste Maßnahmen bereits beschlossen. Damit die Grundschule „Hegelstraße“ zukünftig eine höhere Aufnahmekapazität (bis zu 5 Züge) hat, wird die Gemeinschaftsschule „G. W. Leibniz“ aus dem Standort Hegelstraße 22 herausgelöst, um dann an den hergerichteten Standort Neruda Straße 12 umzuziehen (vgl. DS0463/17, Beschl. Punkt 13). Ebenso ist die Kapazitätserweiterung an der GS „Westerhüsen“ auf 2 Züge (vgl. DS0254/18) zu nennen.

Darüber hinaus besteht im genannten Bereich weiterer Bedarf, da im Schuljahr 2023/24 309 Einschüler prognostiziert werden, es aber an den GS Westerhüsen (2 Züge), Salbke (3 Züge), Buckau (2 Züge) und Hegelstraße (5 Züge) trotz der bereits beschlossenen Maßnahmen sich nur eine Kapazität von 264 Einschülern bei einer Klassenstärke von 22 Schülern ergibt.

Im Beschlusspunkt 8 der DS0463/17 wurde deshalb formuliert: „Mögliche Grundstücke in Buckau für einen Neubau einer 2- bis 3-zügigen Grundschule werden geprüft und dem Stadtrat als Grundsatzbeschluss zur Entscheidung vorgelegt.“

Raum- und Funktionsprogramm

Im Zuge der Suche nach passenden Grundstücken in Buckau war die Eignung zur Umsetzung des nachfolgenden Raum- und Funktionsprogramms für eine 3-zügige Grundschule (12 Klassen) mit Hortbetrieb, einschließlich eines Sporthallenneubaus, zu prüfen.

Raum- und Funktionsprogramm für eine 3-zügige Grundschule, inklusive 1-Feld-Sporthalle sowie Hortbetreuung

Vorbemerkungen:

- Nutzungsform 1: 3-zügige Grundschule mit 12 Klassen
Anzahl Schüler (Planungsgröße): 300 [als Durchschnittswert wird eine Kapazität von 25 Schüler/Klasse angenommen; Anteile weiblich: männlich = 50:50; Alter 6-10 Jahre]
Anzahl Lehrer (Annahme): ca. 15, dar. 2 männlich
- Nutzungsform 2: Hort
- Anzahl Hortkinder (Planungsgröße): 85 % der Gesamtschülerzahl; bezogen auf 300 Kinder = 255 Hortkinder
Anzahl Betreuungspersonal (Annahme): 10, dar. 2 männlich
- Behindertengerechter Ausbau/barrierefreier Zugang, Behinderten-WC
- IKT-mäßige Herrichtung/ Vernetzung des Gebäudes, entsprechend Standard

	Anz. Räume	Bemerkungen; m ² /
1. Allgemeine UR (AUR):	12	SR – Beschluss: bei <u>Neubau</u> eine Fläche von 62,5m ²
Spezialisierte Lern- Unterrichtsbereiche f. Schuleingangsphase/klassenübergreifende Lerngruppen...	2	Je ca. 45 m ² Lage in Verbindung zu AUR
Vorbereitungsräume	5	je ca. 15 m ²
Garderobe		0,3 m ² / Schüler
2. Fachunterrichtsräume (FUR):		
Musik/ Sprache	1	65
Vorbereitung	1	15
Werken	1	70
Vorbereitung/ Lager	1	20
Gestalten/ Kunst	1	70
Vorbereitung/ Lager	1	20
Informatik, zzgl. sep. Serverfläche/raum	1	60; ggf. kein sep. FUR; Alternativ: Laptopklasse
Entspannungsraum	1	60
Förderräume	3	je 20
3. Verwaltungsbereich/Sonst.		
Schulleiter/In	1	20
Stellv. Schulleiter	1	15
Sekretariat	1	15
Kopierraum		5 m ²
1. Hilfe- Raum		10 m ²
Lehrerzimmer mit Tee- Küche	1	60
Beratungsraum	1	Ca. 50
Archiv	1	50
Mehrzweckraum (Speisesaal,..)	1	Max. 199 Personen
Stuhllager	1	Ca. 30 m ²
Essenausgabe	1	10
Spüle	1	10
Schulbibliothek	1	Ca. 25 m ²
Päd. Mitarbeiter	1	Ca. 25 m ²
Schulsozialarbeit	1	Ca. 25 m ²
Toiletten (vgl. Normativ)		
4. Hort:		
Gruppenräume (HR)		Anspruch von 2,5 m ² je Kind ergeben bei 255 Hortkindern 637 m ² Betreuungsfläche (alleinige Nutzung); bei Raumgröße von 62 m ² ergeben sich rechnerisch 10 HR . Anzahl der HR in alleiniger Nutzung sollte mindestens 6 bei 62 m ² betragen
Verwaltung/Hortleitung	1	20 m ²
Hort-Teeküche	1	Ca. 10 m ²
Personalraum/Umkleide	1	Ca. 20 m ²
Garderobenbereich		0,3 m ² / je Kind

5. Außenbereich:		
Grünes Klassenzimmer		Sitzgelegenheiten; Tafel 50 Meter Sprint; Weitsprung; kombiniertes Kleinspielfeld Schulform-, altersgerechte Spielgeräte f. Schule/ Hort; TT- Platten/ Streetballkörbe/ Sitzgelegenheiten... Ca. 10 m ² (ggf. Sporthalle, Zugang von außen)
Sportfreifläche		
Pausenhof		
Möglichkeit der Lagerung von Außenspielgeräten/ Großmaterialien		
Sporthalle		Neubau 1-Feld-Sporthalle

Prüfung konkreter Grundstücke

Zunächst wurden seitens des Stadtplanungsamtes und des Fachbereiches Liegenschaftsservice mögliche Grundstücke vorgeschlagen. Diese wurden dann in einer ämterübergreifenden Abstimmung (FB 23, Ämter 31, 51, 61, EB KGm, V/02, EB SFM) beraten und mit den aus den jeweiligen Verwaltungsbereichen zu beachtenden rechtlichen und sonstigen Aspekten sowie Daten, für einen möglichen Schulneubau, gegenübergestellt.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der ämterübergreifenden Abstimmungen zu Grundstücken/Flächen, einschließlich der vorliegenden Daten, für einen möglichen Schulneubau zusammengestellt.

Nr.	Bezeichnung/ Anschrift	Fläche (m ²)	Bemerkungen
1	SKET-Gelände Sandbreite	Ca. 12.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden GS „Buckau“; Kein Eigentum der Stadt; gewerbliche Baufläche; B- und F-Plan-Änderung erforderlich; Altlastenverdacht; gute ÖPNV- Anbindung;
2	Gnadauer Straße Grünes Eck e. V.	Ca. 6.400	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden GS „Buckau“; Eigentum der Stadt ; Kleingartenanlage, Eingriffe in die Kleingartenanlage erforderlich, ggf. Tierartenerhebungen, GS „Buckau“ nutzt anteilig Flächen f. Schulgarten; Städtebaulich = Außenbereich; gute ÖPNV- Anbindung;
3	Budenbergstraße	Ca. 5.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht und vom Schuleinzugsbereich her grundsätzlich geeignet; Kein Eigentum der Stadt; Städtebaulich = Innenbereich, kein B-Plan-Erfordernis; Altlastenverdacht; Höhenversprung zur Straße; gute ÖPNV- Anbindung;
4	Buckau West	Ca. 4.500	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht bedingt geeignet – für zukunftsorientierte Lösung sehr klein, wenig Platz für Sporthalle und Außenanlagen ; Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden GS „Buckau“; Kein Eigentum der Stadt; Städtebaulich = Außenbereich; B-Plan Erfordernis; fehlende Erschließung; gute ÖPNV- Anbindung;

5	Verlängerte K.-Schmidt-Straße (westlich)	Ca. 37.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden GS „Buckau“; Kein Eigentum der Stadt;
6	Verlängerte K.-Schmidt-Straße (östlich)	Ca. 6.000	Altlastenverdacht; Städtebaulich = Außenbereich; B-Plan Erfordernis; Erforderlicher Ausbau der verlängerten K.-Schmidt- Straße; gute ÖPNV- Anbindung;
7	Schanzenweg Fort I e. V.	Ca. 30.800	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht und vom Schuleinzugsbereich her grundsätzlich geeignet; Sportplatz/Sporthalle (Platz d. Freundschaft) in unmittelbarer Nähe, Sporthallenbau <u>nicht</u> erforderlich; Eigentum LH MD ; Kleingartenanlage, Eingriffe in die Kleingartenanlage erforderlich, ggf. Tierartenerhebungen; B-Plan Erfordernis; gute ÖPNV-Anbindung;
8	Fr.-List-Straße Am Steinlagerplatz e. V.	Ca. 67.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet, Schuleinzugsbereiche müssten so verändert werden, dass Schüler aus Buckau nach Fermersleben gelenkt werden, da es um die Versorgung der Schüler aus Buckau geht; Eigentum LH MD , Kleingartenanlage, Eingriffe in die Kleingartenanlage erforderlich, ggf. Tierartenerhebungen; B-Plan Erfordernis; gute ÖPNV-Anbindung;
9	Alt Fermersleben Elbeblick e. V.	Ca. 17.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht und vom Schuleinzugsbereich grundsätzlich geeignet; Eigentum LH MD ; Kleingartenanlage, Eingriffe in die Kleingartenanlage erforderlich, ggf. Tierartenerhebungen; B-Plan Erfordernis; gute ÖPNV-Anbindung;
10	Buckauer Friedhof	Ca. 11.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht und vom Schuleinzugsbereich her grundsätzlich geeignet; Eigentum LH MD ; Sportplatz/Sporthalle (Platz d. Freundschaft) in unmittelbarer Nähe gegenüber; lt. Friedhofsflächenkonzeption sind freie Flächen für die Planung neuer Grabfelder vorgesehen, Teilfläche Grabfeld Mensch-Tier, lt. Wirtschaftsplan 2018 für Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten vorgesehen; Grabfeld VII wurde 2011 eingeebnet, bei Nutzungsänderung müssen 1.400 Erdbestattungen umgebettet werden; gute ÖPNV- Anbindung
11	Dodendorfer Straße	Ca. 12.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; in der Nähe der GS „Leipziger Straße“ und der neu entstehenden GS „Brechtstraße“, (Stadtteil Leipziger Straße); Eigentum LH MD , teilweise Eigentum Dritter Kleingartenanlage/Grünfläche, Eingriffe in die Kleingartenanlage erforderlich, ggf. Tierartenerhebungen; B-Plan Erfordernis; gute ÖPNV-Anbindung;
12	Buckau, Klosterbergstraße	Ca. 8.700	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht und vom Schuleinzugsbereich her grundsätzlich geeignet; Kein Eigentum der Stadt; Städtebaulich = Innenbereich, kein B-Plan-Erfordernis Altlastenverdacht; gute ÖPNV- Anbindung;
13	Fermersleben, Felgeleber Straße	Ca. 6.600	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; Schuleinzugsbereiche müssten so verändert werden, dass Schüler aus Buckau nach Fermersleben gelenkt werden, da es um die Versorgung der Schüler aus Buckau geht; liegt allerdings näher an Buckau als bspw. Nr. 14; Kein Eigentum der Stadt; gute ÖPNV- Anbindung;

14	Fermersleben, Calbesche Straße	Ca. 8.000	Grundstück aus schulorganisatorischer Sicht grundsätzlich geeignet; Schuleinzugsbereiche müssten so verändert werden, dass Schüler aus Buckau nach Fermersleben gelenkt werden, da es um die Versorgung der Schüler aus Buckau geht; Kein Eigentum der Stadt; ehemaliger Einzelhandel; gute ÖPNV- Anbindung;
----	-----------------------------------	--------------	---

In der Anlage ist der Lageplan der Standorte dargestellt.

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen, dass es im Bereich Buckau/Fermersleben insgesamt 14 in Frage kommende Grundstücke gibt, die schulorganisatorisch für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Sportfreianlagen und Sporthalle geeignet bzw. von der Größe her zumindest bedingt geeignet wären.

Das Grundstück 10 – Buckauer Friedhof wird seitens der Verwaltung nicht favorisiert, da damit in die Friedhofsflächenkonzeption eingegriffen werden müsste, zudem die Grabfelder Mensch-Tier wegfielen und darüber hinaus 1.400 Erdbestattungen umgesetzt werden müssten.

Bezogen auf die Schuleinzugsbereiche und die Tatsache, dass - wie bereits eingangs beschrieben – vorrangig die Beschulung von SchülerInnen aus dem Stadtteil Buckau zu realisieren ist, werden die außerhalb von Buckau gelegenen Grundstücke (Nummern 8, 9, 11, 13, 14) seitens der Verwaltung nicht favorisiert.

Ebenfalls nicht favorisiert werden die Grundstücke 2 (Gnadauer Straße/Grünes Eck e. V.) und 3 (Budenbergstraße), weil sie für einen in die Zukunft gerichteten Schulneubau mit Sporthalle und Außenanlage sehr klein und damit nur bedingt geeignet sind.

Von den verbleibenden 6 Grundstücken befinden sich vier (Nummern 1, 4, 5 und 6) in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Grundschule Buckau. Grundsätzlich bestünde somit ggf. die Möglichkeit, den bestehenden Grundschulstandort zu einer dann 5-Zügigkeit zu erweitern. Allerdings wäre beim Grundstück 1 (SKET-Gelände Sandbreite) eine B- und F-Planänderung erforderlich, da es sich um eine gewerbliche Baufläche mit Altlastenverdacht handelt. Die Fläche befindet sich zudem nicht im Eigentum der Stadt. Das Grundstück 4 (Buckau West) ist städtebaulich kein Innenbereich. Zu fehlender Erschließung, B-Plan-Erfordernis kommt Altlastenverdacht des privaten Eigentums. Bei den Grundstücken 5 und 6 (verlängerte Karl-Schmidt-Straße westlich oder östlich) befindet man sich städtebaulich ebenfalls nicht im Innenbereich, neben Altlastenverdacht und B-Plan-Erfordernis kommt ein notwendiger Ausbau der verlängerten K.-Schmidt-Str. für das sich ebenfalls im Privateigentum befindliche Grundstück hinzu. In den Abwägungen mit allen beteiligten Fachbereichen und Ämtern werden die Grundstücke 1, 4, 5 und 6 nicht favorisiert.

Für die weiteren Betrachtungen verbleiben somit die Grundstücke in Nummer 12 (Klosterbergstraße) und die Nummer 7 (Schanzenweg).

Die Grundstücke sind schulorganisatorisch sowie aus Sicht neu zu bildender Einzugsbereiche als geeignet einzustufen. Das Grundstück Klosterbergstraße ist allerdings mit einem Altlastenverdacht belegt und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt.

Das Grundstück Schanzenweg (Nr. 7) mit einer Gesamtgröße von 30.822 m² befindet sich im Eigentum der Stadt und wird als Kleingartenanlage „Fort I“ mit insgesamt 76 Parzellen genutzt. Für das Schulgelände wird nur eine Teilfläche von ca. 6.000 m² benötigt, da keine Sporthalle zu bauen wäre.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt, was aus wirtschaftlicher Sicht einen Vorteil darstellt. Ein weiterer erheblicher wirtschaftlicher Vorteil, der für diesen Standort spricht, ist die Tatsache, dass keine Sporthalle gebaut werden müsste, da die unmittelbar anliegende Sporthalle Farmersleben und auch der Sportplatz des FSV 1895 e. V. für den Sportunterricht der neuen Grundschule mit genutzt werden könnten.

Eine Teilfläche von ca. 6.000 m² der Kleingartenanlage „Fort I“ müsste gekündigt werden. Ein Bebauungsplanverfahren ist einzuleiten und die betroffenen Gärten wären unter Einhaltung der Kündigungsfristen zu kündigen und zu entschädigen.

Eine ordentliche Kündigung ist gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 5 des Bundeskleingartengesetzes möglich, wenn die als Kleingärten genutzte Grundstücksfläche einer anderen Nutzung zugeführt werden soll. Hierfür ist die Festsetzung in einem B-Plan erforderlich. Die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des B-Plans zulässig, wenn seine Aufstellung beschlossen ist, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass eine beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des B-Planes erfordern.

Zusammenfassend lautet der Vorschlag der Verwaltung für den Stadtrat, am Standort Schanzenweg den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb zu beschließen (Beschlusspunkt 1).

Hierzu ist das Bebauungsplanverfahren einzuleiten (Beschlusspunkt 2) und nach Gesprächen mit dem Verband der Gartenfreunde und dem Kleingartenverein „Fort I e. V. am Schanzenweg“ sind unter Beachtung der Kündigungsfristen die betreffenden Kleingärten zu kündigen und zu entschädigen (Beschlusspunkt 3).

Die Verwaltung wird beauftragt, die EW-Bau zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes zu erstellen (Beschlusspunkt 4) und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen und beim Land/Bund Fördermittel zu beantragen, da sonst die Finanzierung nicht gesichert ist (Beschlusspunkt 5).

Anlagen:

Lageplan der Standorte